



# Informationen

## für die Presse

### **Rentenanpassung 2013 – Ergänzende Informationen**

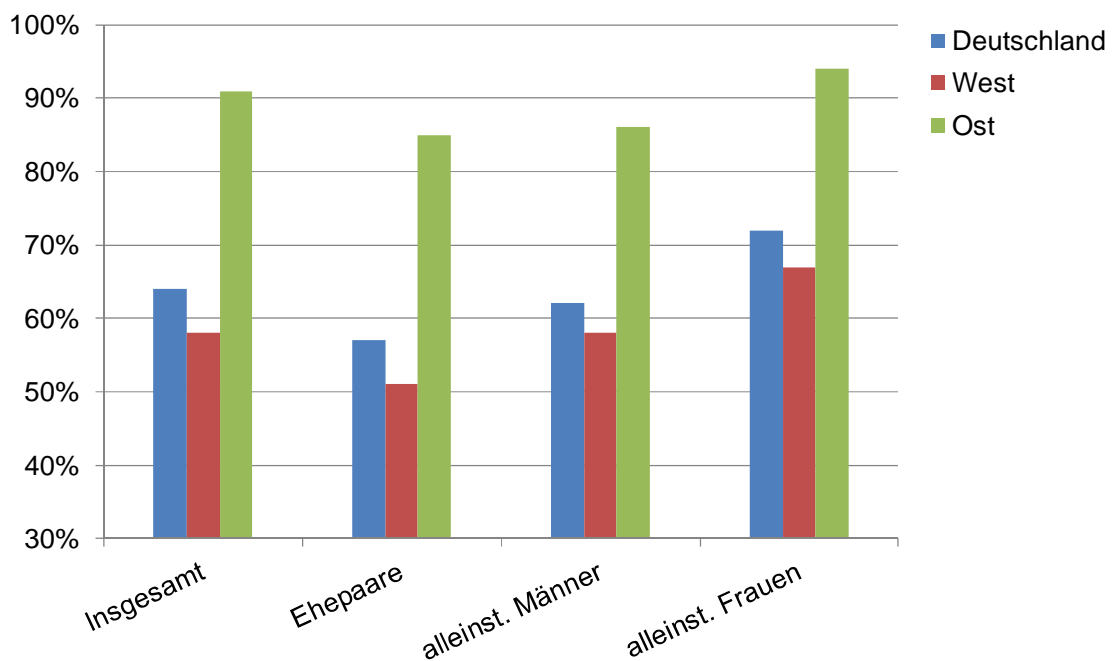
- 1. Die Rente in den neuen Ländern  
und die Angleichung der aktuellen  
Rentenwerte**
- 2. Schutzklausel bei der Rentenan-  
passung und Abbau des Aus-  
gleichsbedarfs**

**Berlin, 20. März 2013**

## 1. Die Rente in den neuen Ländern und die Angleichung der aktuellen Rentenwerte

Die gesetzliche Rente ist und bleibt die zentrale Säule der Altersversorgung in Deutschland - in Ost wie in West. Sie macht fast zwei Drittel an allen Einkommen im Alter aus. Allerdings gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen West und Ost. Während bei den Rentnerinnen und Rentnern im Westen knapp 60 Prozent der Einkommen im Alter aus der gesetzlichen Rente stammen, sind es im Osten gut 90 Prozent. Die gesetzliche Rente ist in den neuen Ländern oftmals die einzige Einkommensquelle im Alter.

**Anteil der gesetzlichen Rente am Einkommen im Alter**

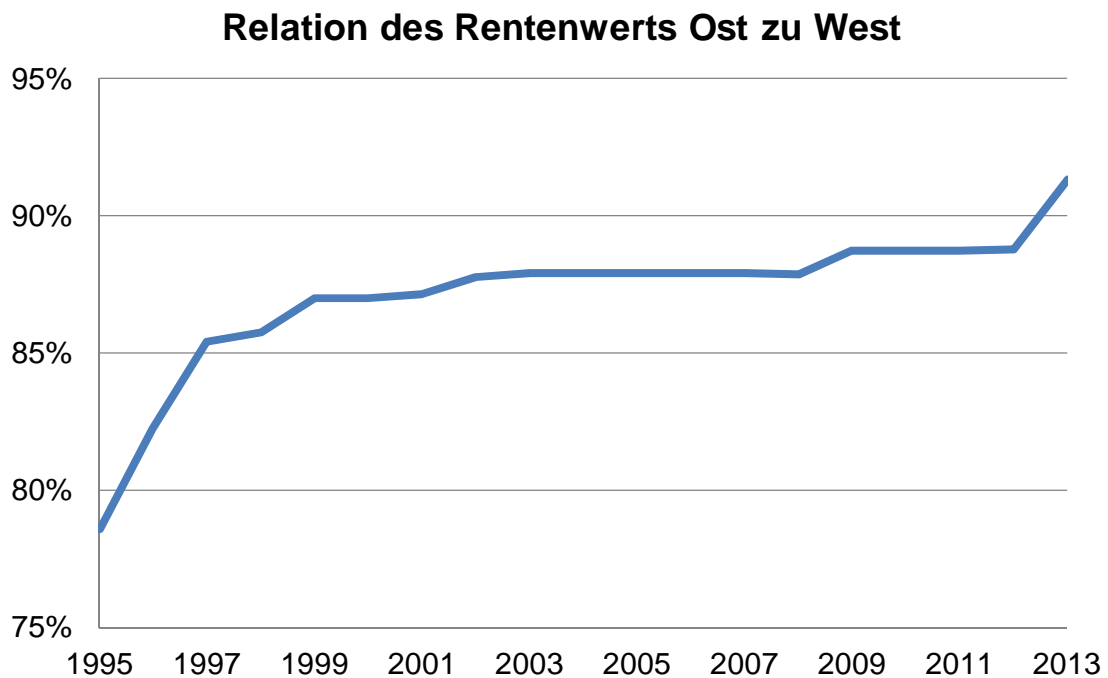


Die Rente folgt grundsätzlich den Löhnen. Weil die durchschnittlichen Löhne im Osten immer noch geringer sind als die durchschnittlichen Löhne im Westen, ist auch der so genannte aktuelle Rentenwert im Osten niedriger als im Westen. Der aktuelle Rentenwert ist der Altersrentenbetrag, der sich ergibt, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert bestimmt also in Abhängigkeit von Dauer und Höhe der gezahlten Beiträge die Rentenhöhe und wird jährlich zum 1. Juli angepasst.

Die jährliche Rentenanpassung orientiert sich an der Lohnentwicklung. Dies gilt in Ost und West gleichermaßen. Steigen die anpassungsrelevanten Löhne in den neuen Ländern stärker als in

den alten Ländern, dann steigen auch die Renten Ost stärker als die Renten West. Es ist im geltenden Rentenrecht angelegt, dass sich bei fortschreitender Angleichung der Löhne auch die Rentenwerte angleichen. Trotz der diesjährigen höheren Anpassung in den neuen Ländern wird der aktuelle Rentenwert im Osten aber immer noch unter seinem Westwert liegen.

Der Angleichungsprozess der Renten war in den Jahren nach der Wiedervereinigung wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten am stärksten. Von 1991 bis 1995 hat sich das Verhältnis zwischen aktuellem Rentenwert Ost und aktuellem Rentenwert West von rund 51 Prozent auf rund 79 Prozent verbessert. In den Jahren danach hat sich der Angleichungsprozess deutlich verlangsamt. Schon seit einigen Jahren stagniert der aktuelle Rentenwert im Osten bei rund 89 Prozent seines Westwerts. Mit der diesjährigen Renten Anpassung kommt die Angleichung wieder ein ordentliches Stück voran. Mit der Renten Anpassung 2013 erreicht der aktuelle Rentenwert in den neuen Ländern 91,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts West.



Das geltende Rentenrecht honoriert die höhere Lohnsteigerung Ost mit einer höheren Renten Anpassung. Damit ist nach Jahren der Stagnation die Rentenangleichung einen weiteren Schritt vorangekommen.

## **2. Schutzklausel bei der Rentenanpassung und Abbau des Ausgleichsbedarfs**

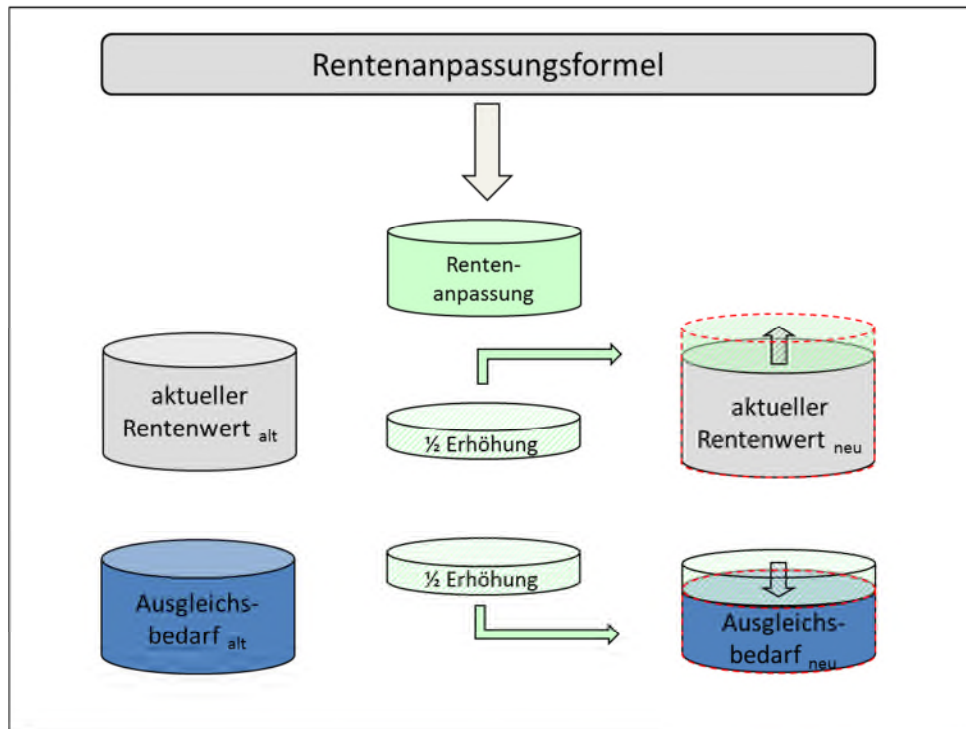
Im Jahr 2004 hat der Gesetzgeber die Schutzklausel bei der Rentenanpassung eingeführt, die in ihrer damaligen Fassung sicherstellte, dass es aufgrund der Wirkung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenformel nicht zu Rentenkürzungen kommt. Diese Schutzklausel wurde im Jahr 2009 zur so genannten Rentengarantie erweitert, wonach nun auch Minderungen der aktuellen Rentenwerte infolge negativer Lohnentwicklung ausgeschlossen sind. In den Jahren 2005, 2006 und 2010 kam die Schutzklausel zur Anwendung. Die Renten wurden in diesen Jahren nicht gekürzt, wie es bei rein rechnerischer Anwendung der Anpassungsformel der Fall gewesen wäre, sondern blieben unverändert.

Die Entscheidung, Rentenkürzungen nicht zuzulassen, war richtig, damit die Rentnerinnen und Rentner - gerade auch in Krisenzeiten - auf die Sicherheit ihrer Renten vertrauen können. Die durch Anwendung der Schutzklausel „zu hohen“ Renten dürfen aber nicht dazu führen, dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler langfristig belastet werden. Mit der Einführung der Schutzklausel wurde daher auch festgelegt, nicht vorgenommene Rentenminderungen „nachzuholen“.

Die nicht realisierten Minderungswirkungen werden daher im so genannten Ausgleichsbedarf „gesammelt“. Der Ausgleichsbedarf in den alten Ländern betrug nach Anwendung der Schutzklausel in den Jahren 2005 und 2006 in den alten Ländern 1,75 Prozent, der Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern 1,30 Prozent, d. h. die Renten waren seinerzeit um 1,75 Prozent bzw. um 1,30 Prozent höher, als sie es bei rechnerischer Anwendung der Anpassungsformel gewesen wären. Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2009 hätten die Renten im Jahr 2010 im Osten um 0,54 Prozent und im Westen sogar um 2,10 Prozent gekürzt werden müssen. Der Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern stieg dadurch auf 1,83 Prozent und der Ausgleichsbedarf in den alten Ländern auf 3,81 Prozent.

Der Ausgleichsbedarf wird in Jahren mit positiven Rentenanpassungen abgebaut. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, dass die sich rechnerisch ergebene Rentenanpassung nur zur Hälfte zur Anwendung kommt. Die andere Hälfte wird zum Abbau des Ausgleichsbedarfs verwendet. Würde der Ausgleichsbedarf nicht abgebaut, wären die Renten dauerhaft zu hoch und die Generationengerechtigkeit in der Rentenversicherung verletzt.

## Abbau des Ausgleichsbedarfs



Der Abbau des Ausgleichsbedarfs begann im Jahr 2011 und setzte sich 2012 fort. Durch die Minderung der rechnerischen Rentenanpassung konnte der Ausgleichsbedarf in den neuen Ländern bereits 2012 vollständig abgebaut werden. In den alten Ländern beträgt er derzeit noch 0,71 Prozent, weil hier die Schutzklausel stärker zur Anwendung kam und der Ausgleichsbedarf höher war. Mit der Rentenanpassung 2013 beträgt er nur noch 0,46 Prozent.

## Entwicklung des Ausgleichsbedarfs in Ost und West

